

Erläuterungen zu den Änderungen des ES-QIN 2024/1

Im April 2024 hat der CESNI den Europäischen Standard für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (ES-QIN), Ausgabe 2024/1 angenommen (siehe Beschluss [CESNI 2024-I-1).

Das Sekretariat des CESNI hat einen Entwurf für Erläuterungen erstellt, welche die Bedürfnisse, die Anlass für die Änderungen des ES-QIN waren, und die Folgen der durch den ES-QIN 2024 eingeführten Änderungen dokumentieren. Diese Erläuterungen dienen ausschließlich der Dokumentation.

Die Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut:

- Ergänzungen zur Stärkung bestimmter Fähigkeiten auf Führungsebene für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen
- 2. Aktualisierung der Verweise auf den ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe)
- 3. Aktualisierung der Verweise auf den ES-RIS (Europäischer Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste)
- 4. Aktualisierung der Terminologie und redaktionelle Klarstellungen
- 5. Finanzielle Auswirkungen

Anlage 1: Überblick über die Änderungen

Anlage 2: Änderungsvorschläge

Ergänzungen zur Stärkung bestimmter Fähigkeiten auf Führungsebene für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen

Die wichtigste Änderung zielt darauf ab, die Ausbildung von Schiffsführern zu verstärken, um sie besser auf die Navigation in der Nähe von Seeschiffen vorzubereiten. So werden die Befähigungsstandards für die Führungsebene die Befähigungen präzisieren, die erforderlich sind, um die Sicherheit in Gebieten zu erhöhen, in denen Seeschiffe und Binnenschiffe gemeinsam fahren. Die Änderungen beruhen auf einer von der belgischen und der niederländischen Delegation 2022 vorgelegten Lückenanalyse, die anhand konkreter Beispiele lokaler Behörden die Risiken aufzeigte, die durch mangelnde Kenntnisse der Schiffsführer in Bezug auf das Befahren von Wasserstraßenabschnitten, die von Binnen- und Seeschiffen gleichzeitig genutzt werden, entstehen.

2. Aktualisierung der Verweise auf den ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe)

Die Sachverständigen der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) einigten sich auf eine Aktualisierung und Harmonisierung der Verweise auf den ES-TRIN. Ein dynamischer Verweis wird bevorzugt, um eine Überarbeitung des ES-QIN zu vermeiden, wenn sich nur der Verweis auf den ES-TRIN ändert, und die Sachverständigen bevorzugen einen allgemeinen Verweis auf den ES-TRIN. Der ES-TRIN ist ebenfalls nutzerorientiert aufgebaut, sodass die gewünschten Informationen leicht zu finden sind. Bei einer Änderung der Nummerierung des Standards (z.B. bei der Aufnahme neuer Artikel) muss der Verweis nicht angepasst werden.

3. Aktualisierung der Verweise auf den ES-RIS (Europäischer Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste)

Die erste Ausgabe des ES-RIS (ES-RIS 2021/1) wurde vom CESNI im April 2021, also nach dem ES-QIN, angenommen. Mit ihm wurden auf europäischer Ebene harmonisierte Vorschriften für Informationstechnologien eingeführt. Im ES-QIN kann nun hinsichtlich der Anforderungen an Simulatoren, insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS und elektronische Binnenschifffahrtskarten (iENC), auf diesen Text Bezug genommen werden. Wie beim ES-TRIN entschieden sich die Sachverständigen für einen dynamischen und allgemeinen Verweis.

4. Aktualisierung der Terminologie und redaktionelle Klarstellungen

Es wurden auch Probleme hinsichtlich der Terminologie gesammelt. Die Aktualisierung des ES-QIN bietet die Gelegenheit, Änderungen zur Korrektur dieser Probleme vorzunehmen und die Terminologie mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission zu vereinheitlichen sowie redaktionelle Klarstellungen vorzunehmen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen für das Gewerbe und die Interessenträger.

Die Änderung des Inhalts der Befähigungsstandards für die Führungsebene (Änderung 1) führt nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Behörden oder die Einrichtungen, die zugelassene Ausbildungsprogramme anbieten. Durch die Überarbeitung des Wortlauts für die Befähigungen auf Führungseben wird klargestellt, welches Wissen zum Verhalten von Seeschiffen von einem künftigen Schiffsführer erwartet werden kann. Des Weiteren bedeuten die zusätzlichen Fähigkeiten zum Erkennen der Zeichen von Seeschiffen keine wesentliche Änderung des Inhalts der zugelassenen Ausbildung. Die praktischen Prüfungen bleiben unberührt.

Die Änderungen in Teil V des ES-QIN (Muster) haben keine finanziellen Auswirkungen für die Behörden in Bezug auf den Druck/die Veröffentlichung, solange sie die vorhandenen Bestände aufbrauchen und das neue Muster nur auf künftige Ausgaben anwenden.

Anlagen

Anlage 1

Übersicht der Änderungen

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung					
Ergä	Ergänzungen zur Stärkung bestimmter Befähigungen auf Führungsebene für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen									
1	Änderungen der Befähigungs standards für die	Part I, Chapter 2, 1.3, competence 8 in column 1	8. Fahrzeuge auch in Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen oder Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, zu führen und zu manövrieren, wofür Grundkenntnisse des ADN erforderlich sind.	8. Fahrzeuge auch in Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen und in der Nähe von Seeschiffen oder in Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, zu führen und zu manövrieren, wofür Grundkenntnisse des ADN erforderlich sind.	Stärkung bestimmter Befähigungen für die Navigation in der Nähe von					
	Führungseb ene	Part I, Chapter 2, 1.3, competence 8 in column 2	Grundlegende Kenntnis des Aufbaus des ADN, der ADN-Dokumente und -Anweisungen sowie der im ADN vorgeschriebenen optischen Signalzeichen. Fähigkeit, Anweisungen im ADN zu finden und optische Signalzeichen für dem ADN unterliegende Fahrzeuge zu erkennen.	 Kenntnis der möglichen Gefahren durch Wellenanfälligkeit und Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen. Kenntnisse über die Sichtbarkeit von Binnenschiffen im toten Winkel von Seeschiffen. Kenntnis der eingeschränkten Manövrierfähigkeit von Seeschiffen bei der Fahrt auf Binnenwasserstraßen. Kenntnis der Notwendigkeit, übergroßen Fahrzeugen in der Fahrrinne Vorfahrt zu gewähren. Grundlegende Kenntnis des Aufbaus des ADN, der ADN-Dokumente und -Anweisungen sowie der im ADN vorgeschriebenen optischen Signalzeichen. Fähigkeit, Anweisungen im ADN zu finden und optische Signalzeichen für dem ADN unterliegende Fahrzeuge zu erkennen. 	Seeschiffen					
2		Part I, Chapter 2, 1.3, competence 6 in column 1	6. die Auswirkungen von Strömung, Wellengang, Wind und Wasserständen im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen beim Kreuzen, Begegnen und Überholen von Fahrzeugen sowie zwischen Fahrzeug und Ufer (Kanalwirkung) zu berücksichtigen;	6. die Auswirkungen von Strömung, Wellengang, Wind und Wasserständen im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen beim Kreuzen, Begegnen und Überholen von Fahrzeugen, einschließlich Seeschiffen, sowie zwischen Fahrzeug und Ufer (Kanalwirkung) zu berücksichtigen;						

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
3		Part I, Chapter 2, 1.1, competence 6 in column 2	1. Kenntnis der Signale. 2. Fähigkeit, Tag- und Nachtzeichen wie Leitfeuer zu nutzen. 3. Kenntnis von Inland AIS, Inland ECDIS, elektronischen Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer, Binnenschifffahrtsinformationsdiensten (River Information Services – RIS), überwachten und unüberwachten Schiffsverkehrsdiensten (Vessel Traffic Services – VTS) und deren Komponenten. 4. Fähigkeit, Verkehrsinformationsinstrumente zu nutzen.	1. Kenntnis der Signale. 2. Fähigkeit, Tag- und Nachtzeichen wie Leitfeuer zu nutzen, auch in der Nähe offener Gewässer, die zu Hafeneinfahrten führen. 3. Kenntnis von Inland AIS, Inland ECDIS, elektronischen Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer, Binnenschifffahrtsinformationsdiensten (River Information Services – RIS), überwachten und unüberwachten Schiffsverkehrsdiensten (Vessel Traffic Services – VTS) und deren Komponenten_sowie der von VTS und den Nutzern der Wasserstraßen (Binnenschiffe, Seeschiffe und Sportboote) lokal verwendeten nautischen Begriffe. 4. Fähigkeit, Verkehrsinformationsinstrumente zu nutzen	
4	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 1, 2. (Technical requirements for craft used for practical examinations)	Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung eines Schiffsführers, der unter Radar fährt, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen nach Artikel 7.06 ESTRIN 2017/1 erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät ausgestattet sein.	Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung eines Schiffsführers, der unter Radar fährt, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen der geltenden Fassung des ES-TRIN erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät ausgestattet sein.	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
5	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 2, 1., n°4 in the table	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform nach Artikel 19.15 ES-TRIN 2017/1 vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel nach Artikel 19.09 Nummern 5 bis 7 ES-TRIN 2017/1 ersetzt;	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN ersetzt;	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
6	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 2, 1., n°7 in the table (self-contained breathing apparatus sets, sets of equipment, smoke hoods)	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben nach Artikel 19.12 Nummer 10 ES-TRIN 2017/1 oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben gemäß der geltenden Fassung des ESTRIN oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
7	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 2, 2. (Specific life-saving equipment for cabin vessels)	Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Befähigung erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß anwendbarem ES-TRIN 2017/1. Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die ES-TRIN 2017/1 entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen.	Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Befähigung erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN. Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die dem ES-TRIN entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen.	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
8	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 3, 1	Dokumenten, die für die Beurteilung verwendet werden, wie 1.1 Sicherheitsrolle (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen) nach Artikel 30.03 ES-TRIN 2017/1, 1.2 Risikobewertung nach Abschnitt I Nummer 1.3 der Anlage 8 zum ES-TRIN 2017/1, 1.3 allen sonstigen Unterlagen, die nach Artikel 30.01 Nummer 5 ES-TRIN 2017/1 erforderlich sind, einschließlich eines detaillierten Betriebshandbuchs nach Abschnitt I Nummer 1.4.9 der Anlage 8 zum ES-TRIN 2017/1,	 Dokumenten, die für die Beurteilung verwendet werden, wie Sicherheitsrolle (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen) gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN, Risikobewertung gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN, allen sonstigen Unterlagen, die gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN erforderlich sind, einschließlich eines detaillierten Betriebshandbuchs, 	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
9	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part III, Chapter 1, item 13 (wheelhouse section design)	Der Steuerhausbereich muss als Radareinmannsteuerstand gemäß ES-TRIN 2017/1 gestaltet sein.	Der Steuerhausbereich muss als Radareinmannsteuerstand gemäß ES-TRIN 2017/1 in der jeweils aktuellen Fassung gestaltet sein.	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
Aktua	alisierung der V	erweise auf den ES-R	RIS		
10	Aktualisierun g (EN,FR,DE, NL)	Part III, chapter 1, item 3 (quality level of technical equipment)	Am Simulator muss mindestens ein Inland ECDIS installiert sein.	Am Simulator muss mindestens ein Inland ECDIS installiert sein, das der geltenden Fassung des ES-RIS entspricht.	Berücksichtigung der durch den ES- RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für Inland ECDIS auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES- QIN noch nicht vorhanden)
11	Aktualisierun g (EN,FR,DE, NL)	Part III, chapter 1, item 33 (Test procedure)	Um diese Leistung zu überprüfen, muss im Übungsbereich eine Brücke vorhanden sein und eine elektronische Binnenschifffahrtskarte verwendet werden.	Um diese Leistung zu überprüfen, muss im Übungsbereich eine Brücke vorhanden sein und eine elektronische Binnenschifffahrtskarte (iENC) verwendet werden, die der geltenden Fassung des ES-RIS entspricht.	Berücksichtigung der durch den ES- RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für iENC auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES- QIN noch nicht vorhanden)

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
	Aktualisierun g (EN,FR,DE, NL)	Part III, chapter 1, item 75 (Quality level of technical requirement)	Das Inland ECDIS im Informationsmodus muss den Anforderungen des neuesten Standards entsprechen, der von der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt veröffentlicht wurde (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission oder Inland ECDIS, Ausgabe 2.3 oder aktualisierte Ausgabe).	Das Inland ECDIS im Informationsmodus muss den Anforderungen der neuesten Ausgabe des ES-RIS entsprechen, der vom CESNI veröffentlicht wurde.	Berücksichtigung der durch den ES- RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für Inland ECDIS auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES- QIN noch nicht vorhanden)
12		Part III, chapter 1, item 75 (Test procedure)	Es muss geprüft werden, ob die ECDIS-Software zertifiziert ist und ob eine elektronische Binnenschifffahrtskarte (Inland Electronical Navigation Chart – IENC) verwendet wird.	Es muss geprüft werden, ob die Inland ECDIS-Software und die elektronische Binnenschifffahrtskarte (IENC) den Teilen I und V der geltenden Fassung des ES-RIS bezüglich Inland ECDIS im Informationsmodus entsprechen.	Berücksichtigung der durch den ES- RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für Inland ECDIS und iENC auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES- QIN noch nicht vorhanden). Es muss das Inland AIS im Informationsmodus verwendet werden. Dieser Modus unterliegt keiner Typgenehmigungs- oder Zertifizierungs- pflicht.

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
					Im Zweifelsfall wäre der Nachweis also vom Hersteller des Inland ECDIS zu erbringen, z. B. über eine Eigenerklärung.
					Zu beachten ist, dass sich die Anforderungen nach Teil I des ES- RIS richten, während sich das Testverfahren nach Teil V des ES-RIS richtet.
Aktua	ı alisierung der T	erminologie und reda	ktionelle Klarstellungen		
13	Redaktionell e Klarstellung	Part V, Chapter 5, instructions for keeping the logbook, 1st sentence	Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.	Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit <u>unauslöschlicher</u> Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.	Redaktionelle Klarstellung, um das Löschen eingetragener Daten zu verhindern
14	Terminologie (nur NL)	All ES-QIN	kwalificatiecertificaat van schipper / kwalificatiecertificaat voor schipper	kwalificatiecertificaat schipper	Vereinheitlichung der Terminologie

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)		Derzeitige Fassung Korrektur		Begründung	
9	Terminologie (EN FR DE NL)	Part III, Chapter 1, item 13 (wheelhouse section design)	Brück	Stenfunktionen und -gestaltung des Fahrzeugs		ausfunktionen und -gestaltung des Fahrzeugs	Korrektur der Terminologie
	Terminologie	All Part V	DE	Seriennummer / laufende Nummer	DE	Laufende Nummer	Vereinheitlichung
15*	(nur <u>DE, NL</u>)		NL	serienummer	NL	volgnummer	der Terminologie
			NL	geldigheidsdatum	NL	vervaldatum	
16*, 15	Terminologie (nur <u>DE</u>)	All Part V	Besa	tzungsmitglied <mark>eridentifizierungs</mark> nummer	Besatzur	ngsmitgliedsnummer	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission
17	Terminologie (nur NL)	Part V, Chapter 1, Standard for the electronic form for certificates of qualification	veilig de h overe het	kwalificatiecertificaat in PDF/A-formaat bevat heidskenmerken waarmee de authenticiteit van derkomst en de integriteit van de gegevens eenkomstig Verordening (EU) Nr. 910/2014 van Europese Parlement en de Raad wordt aarborgd.	beveiligi de authe gegeven van het	lificatiecertificaat in PDF/A-formaat bevat de ingskenmerken veiligheidskenmerken waarmee enticiteit van de herkomst en de integriteit van de s overeenkomstig Verordening (EU) nr. 910/2014 Europese Parlement en de Raad worden bleerdwordt gewaarborgd.	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission
18*	Terminologie (nur <u>DE</u>)	Part V, Chapter 1, Standard for the electronic form for certificates of qualification, Instructions for the issuing authorities	Veron ausge erset "Befä	den Befähigungszeugnissen, die gemäß der rdnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein estellt werden, kann der Titel folgendermaßen zt werden: higungszeugnis der ZKR", es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Verordnu Rheinsc kann der "Befähig	n Befähigungszeugnissen, die gemäß der ung über das Schiffspersonal auf dem Rhein hiffspersonalverordnung ausgestellt werden, Titel folgendermaßen ersetzt werden: ungszeugnis der ZKR", ann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
		Part V, Chapter 1, Standard for the hard copy of the certificates of qualification as a boatmaster, Instructions for the issuing authorities	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: "Befähigungszeugnis der ZKR Schiffsführer", und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: "Befähigungszeugnis der ZKR Schiffsführer", und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache
		Part V, Chapter 1, model for the hard copy of the certificates of qualification as an LNG expert or as a passenger navigation expert, Instructions for the issuing authorities	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: "Befähigungszeugnis der ZKR LNG-Sachkundiger" oder "Befähigungszeugnis der ZKR Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt", und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: "Befähigungszeugnis der ZKR LNG-Sachkundiger" oder "Befähigungszeugnis der ZKR Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt", und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache
		Part V, Chapter 2, page 2 of the model	Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein als Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann	Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung als Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache
		Part V, Chapter 2, instructions for the issuing authorities	Bei Befähigungszeugnissen, die nach der Verordnung für das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, ist die Bezeichnung "Befähigungszeugnis der ZKR" zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel "Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)".	Bei Befähigungszeugnissen, die nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, ist die Bezeichnung "Befähigungszeugnis der ZKR" zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel "Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)".	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
19*	Terminologie (nur <u>DE</u>)	Part V, Chapter 2, page 23 of the model	Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr: Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!	Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten befahrene Binnenwasserstraßenabschnitte in den letzten 15 Monaten Jahr: Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch verzeichneten Fahrzeiten übereinstimmen!	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission
20*	Terminologie (nur <u>DE</u>)	Part V, Chapter 3	Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer, dass 1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers 2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) 3b. Geburtsort (Ort) die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar] am Simulator (Name des Simulators), zugelassen durch (Name der zuständigen Behörde), bestanden hat.	Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer, dass 1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers 2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) 3b. Geburtsort (Ort) die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar] am Simulator (Name Bezeichnung des Simulators), zugelassen durch (Name Bezeichnung der zuständigen Behörde), bestanden hat.	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission
21*	Terminologie (nur <u>DE</u>)	Part V, Chapter 5, page 5 of the model (column 8)	Besatzungsmitglieder 8 Tätigkeit Name und Vorname Nr.	Besatzungsmitglieder Society So	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
	Terminologie (nur <u>DE, NL</u>)	Part V, Chapter 2, page 4 of the model and instructions for the issuing authorities	Zeit am Arbeitsplatz	Dienstzeit	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der
22*		Part V, Chapter 2, and instructions for the issuing authorities			Kommission
		Part V, Chapter 4, page 3 of the model			
		Part V, Chapter 4, instructions to the issuing authorities			
	Terminologie (nur <u>DE</u>)	Part V, Chapter 2, page 23 of the model	Zweifel ausgeräumt durch Vorlage (auszugsweise) des Bordbuchs eines anderen geeigneten Belegs	Zweifel ausgeräumt durch Vorlage (auszugsweise) des Bordbuchs eines anderen geeigneten Belegs amtlichen Dokuments	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror
		Part V, Chapter 2 (instructions to the issuing authorities)			dnung (EU) 2020/182 der Kommission
23*		Part V, Chapter 4, page 23 of the model			
		Part V, Chapter 4 (instructions to the issuing authorities)			

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
	Terminologie (nur <u>NL</u>)	Part V, Chapter 2, page 4 to 22 of the model	Aanvang tijd op werkplek (datum)	Houder in dienst getreden op (datum)	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror
22*		Part V, Chapter 2, instructions to the issuing authorities			dnung (EU) 2020/182 der Kommission
		Part V, Chapter 4, page 3 of the model			
		Part V, Chapter 4, instructions for the issuing authorities			
	Terminologie (nur <u>NL</u>)	Part V, Chapter 2, page 4 until 22	einde tijd op werkplek	einde dienst	Angleichung der Terminologie an die
22*		Part V, Chapter 2, instructions for the issuing authorities			Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission
22		Part V, Chapter 4, page 3 of the model			Rominission
		Part V, Chapter 4, instructions for the issuing authorities			
	Terminologie (nur <u>NL</u>)	Part V, Chapter 2, page 23 until 55 of the model	vaartuignaam of uniek Europees scheepsidentificatie- nummer of ander officieel nummer van het vaartuig	naam van het vaartuig of uniek Europees scheepsidentificatie-nummer of ander officieel vaartuignummer	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror
24*		Part V, Chapter 4, page 23 until 55 of the model			dnung (EU) 2020/182 der Kommission

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
	Terminologie (nur <u>NL</u>)	Part V, Chapter 2, page 23 until 55 of the model			Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror
24*		Part V, Chapter 2, instructions to the issuing authorities	Overgelegd op (datum)	ingediend op (datum)	dnung (EU) 2020/182 der Kommission
24		Part V, Chapter 4, page 23 until 55 of the model	Overgelego op (datum)	ingediend op (datum)	
		Part V, Chapter 4, instructions to the issuing authorities			
	Terminologie (nur <u>NL</u>)	Part V, Chapter 5, page 1 of the model			Angleichung der Terminologie an die
		Part V, Chapter 2, page 4 of the model			Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der
22*,		Part V, Chapter 2, instructions to the issuing authorities	Vaartuignaam		Kommission
15*		Part V, Chapter 4, page 3 of the model		naam van het vaartuig	
		Part V, Chapter 4, instructions to the issuing authorities			

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
25*	Terminologie (nur <u>NL</u>)	Part V, Chapter 5, page 5 until 200 of the model	leden van de bemanning	bemanningsleden	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsveror dnung (EU) 2020/182 der Kommission

^{*} Da diese Änderungen auch Muster betreffen, können schon vorhandene Exemplare weiter verwendet werden, bis sie aufgebraucht sind.

Änderungsvorschläge

1. Befähigung 8 Abschnitt 1.3 Kapitel 2 Teil I wird wie folgt gefasst:

- 6. Fahrzeuge auch in Situationen mit hohem Verkehrsaufkomme n und in der Nähe von Seeschiffen oder in Situationen, in denen andere **Fahrzeuge** Gefahrgut befördern, zu führen und zu manövrieren, wofür Grundkenntnisse des ADN erforderlich sind.
- Kenntnis der möglichen Gefahren durch Wellenanfälligkeit und Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen.
- 2. <u>Kenntnisse über die Sichtbarkeit von Binnenschiffen</u> im toten Winkel von Seeschiffen.
- Kenntnis der eingeschränkten Manövrierfähigkeit von Seeschiffen bei der Fahrt auf Binnenwasserstraßen.
- 4. <u>Kenntnis der Notwendigkeit, übergroßen</u>
 <u>Fahrzeugen in der Fahrrinne Vorfahrt zu gewähren.</u>
- Grundlegende Kenntnis des Aufbaus des ADN, der ADN-Dokumente und -Anweisungen sowie der im ADN vorgeschriebenen optischen Signalzeichen.
- Fähigkeit, Anweisungen im ADN zu finden und optische Signalzeichen für dem ADN unterliegende Fahrzeuge zu erkennen.
- 2. Befähigung 6 Abschnitt 1.3 Kapitel 2 Teil I wird wie folgt gefasst:

"6. die Auswirkungen von Strömung, Wellengang, Wind und Wasserständen im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen beim Kreuzen, Begegnen und Überholen von Fahrzeugen, einschließlich Seeschiffen, sowie zwischen Fahrzeug und Ufer (Kanalwirkung) zu berücksichtigen;

3. Befähigung 6 Abschnitt 1.1 Kapitel 2 Teil I wird wie folgt gefasst:

 die einschlägigen Verkehrsüberwachung sinstrumente zu nutzen und anzuwenden.

- 1. Kenntnis der Signale.
- 2. Fähigkeit, Tag- und Nachtzeichen wie Leitfeuer zu nutzen, <u>auch in der Nähe offener Gewässer, die zu</u> Hafeneinfahrten führen.
- 3. Kenntnis von Inland AIS, Inland ECDIS, elektronischen Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer, Binnenschifffahrtsinformationsdiensten (River Information Services RIS), überwachten und unüberwachten Schiffsverkehrsdiensten (Vessel Traffic Services VTS) und deren Komponenten sowie der von VTS und den Nutzern der Wasserstraßen (Binnenschiffe, Seeschiffe und Sportboote) lokal verwendeten nautischen Begriffe.
- Fähigkeit, Verkehrsinformationsinstrumente zu nutzen

4. Absatz 2 Abschnitt 2 Kapitel 1 Teil II wird wie folgt gefasst:

"Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung eines Schiffsführers, der unter Radar fährt, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen <u>der geltenden Fassung des</u> ES-TRIN erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät ausgestattet sein."

5. Element 4 Abschnitt 1 Kapitel 2 Teil II wird wie folgt gefasst:

4	1.1	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform gemäß <u>der geltenden Fassung des</u> ES-TRIN vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel <u>gemäß der geltenden Fassung</u> des ES-TRIN ersetzt;	I
---	-----	---	---

6. Element 7 Abschnitt 1 Kapitel 2 Teil II wird wie folgt gefasst:

7	1.1	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben gemäß der geltenden Fassung des ESTRIN oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	
---	-----	--	--

7. Absatz 1 Abschnitt 2 Kapitel 2 Teil II wird wie folgt gefasst:

"Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Befähigung erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß <u>der geltenden Fassung des</u> ESTRIN. Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die <u>dem</u> ES-TRIN entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen."

8. Element 1 Abschnitt 2 Kapitel 3 Teil II wird wie folgt gefasst:

- "1. Dokumenten, die für die Beurteilung verwendet werden, wie
- 1.4 Sicherheitsrolle (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen) gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN.
- 1.5 Risikobewertung gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN,
- 1.6 allen sonstigen Unterlagen, die **gemäß der geltenden Fassung des** ES-TRIN erforderlich sind, einschließlich eines detaillierten Betriebshandbuchs."

9. Element 13 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

13	Steuerhaus funktionen und - gestaltung des Fahrzeugs	Der Steuerhausbereich muss als Radareinmannsteuerstan d gemäß ES-TRIN 2017/1 in der jeweils aktuellen Fassung gestaltet sein.	Es muss überprüft werden, ob die BrückenSteuerhausgestaltung und die Ausstattungsfunktionen den geltenden technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen. Es muss überprüft werden, ob das Steuerhaus für Einmannsteuerung ausgelegt ist.	x	x
----	---	---	---	---	---

10. Element 3 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

3	Inland ECDIS	Am Simulator muss	Es muss überprüft werden, ob	Х	
		mindestens ein Inland	die Anlage über dieselben		
		ECDIS installiert sein, das	Funktionalitäten wie ein Inland		
		der geltenden Fassung des	ECDIS verfügt.		
		ES-RIS entspricht.			

11. Element 33 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

	ı	1	T	1	
33	Kollision Fahrzeug- Brücke	Brücke werden anhand eines statischen Höhenwerts (der einem abgesenkten Steuerhaus,	Binnenschifffahrtskarte (iENC) verwendet werden, die der geltenden Fassung des ES-RIS	x	

12. Element 75 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

75	Karten- anzeige	Informationsmodus muss den Anforderungen der neuesten <u>Ausgabe des ES-</u>	Electronical Navigation Chart -	х	
----	--------------------	--	---------------------------------	---	--

13. Erster Satz der Anweisungen zur Führung des Bordbuchs Kapitel 5 Teil V wird wie folgt gefasst:

"Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit unauslöschlicher Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden."

- 14. Betrifft nur die niederländische Fassung
- 14.1 Titel von Kapitel 4 Teil II
- 14.2 Absatz 2 Abschnitt 1 Kapitel 4 Teil II
- 14.3 Titel von Kapitel 5 Teil II
- 14.4 Buchstabe a Abschnitt 1 Kapitel 2 Teil III
- 14.5 Buchstabe a Abschnitt 2 Kapitel 2 Teil III
- 14.6 Titel von Kapitel 1 Teil V
- 14.7 Erster Satz, Kapitel 1 Teil V
- 14.8 Dritter Untertitel, Kapitel 1 Teil V
- 14.9 Nummer 1 dritter Untertitel Kapitel 1 Teil V
- 14.10 Letzter Absatz der Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 1 Teil V
- 14.11 Nummer 1 Kapitel 3 Teil V
- 15. Betrifft nur die deutsche und die niederländische Fassung
- 15.1 Nummer 6 des Standards für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse, Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

"(…)
6. Laufende Nummer Seriennummer (…)"

15.2 Die Nummern 6 bis 10 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse, Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

6. Laufende Nummer Seriennummer des Zeugnisses

Die laufende Nummer Seriennummer des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.
 - 7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
 - 8. Ablaufdatum
 - 9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
 - 10. Codierte besondere Berechtigung(en): R (für das Fahren unter Radar); M (für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter); Abschnitte mit besonderem Risiko wie im Europäischen Referenzdatenmanagementsystem (ERDMS) codiert; C (für das Fahren in Großverbänden), mit dem Code der ausstellenden Behörde und Angabe der laufenden Nummer Seriennummer der Berechtigung (...)"
- 15.3 Nummer 6 des Standards für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

"(…)

- 6. Laufende Nummer Seriennummer"
- 15.4 Nummer 6 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

,(...)

6. Laufende Nummer Seriennummer des Zeugnisses

Die laufende Nummer Seriennummer des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

(...)"

15.5 Nummer 6 des Musters für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

"(...)

- 6. Laufende Nummer Seriennummer"
- 15.6 Nummer 6 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:
 - "6. Laufende Nummer Seriennummer des Zeugnisses

Die laufende Nummer Seriennummer des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments."
- 15.7 Seite 1 des Musters Kapitel 2 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)
- 15.8 Seiten 1 und 2 des Musters Kapitel 2 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)
- 15.9 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 2 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

Identifizierung des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs

<u>Die laufende Nummer</u> Seriennummer des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist ohne den Teil über die Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

(...)

- 15.10 Muster eines Schifferdienstbuchs Kapitel 4 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)
- 15.11Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

Die laufende Nummer Seriennummer des Schifferdienstbuchs muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist:
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist ohne den Teil über die Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

(...)"

- 15.12 Seite 1 des Musters Kapitel 5 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)
- 15.13 Seite 2 und 3 des Musters, Kapitel 5, Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)
- 15.14 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 5 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

Identifizierung des Bordbuchs

Die laufende Nummer Seriennummer des Bordbuchs muss bestehen aus:

- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;

- der vierstelligen Nummer des Dokuments. Die laufende Nummer des Bordbuchs ist im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen. (...)"
- 16. Betrifft nur die deutsche Fassung
- 16.1 Nummer 4 des Standards für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

"(...)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer
(...)"

16.2 Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

"(…)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen (…)"

16.3 Nummer 4 des Standards für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

" (...)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (...)"

16.4 Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

"(…)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel
25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen
(…)"

- 16.5 Nummer 4 des Standards für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:
 - "4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer"
- 16.6 Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:
 - "4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen"
- 16.7 Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V
 - "4.Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates zugewiesen"

- 17. Absatz 1 Kapitel 1 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)
- 18. Betrifft nur die deutsche Fassung
- 18.1 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel folgendermaßen ersetzt werden:

"Befähigungszeugnis der ZKR",

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

 (\ldots)

18.2 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(...)

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

"Befähigungszeugnis der ZKR

Schiffsführer".

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

(...)"

18.3 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

"Befähigungszeugnis der ZKR

LNG-Sachkundiger"

oder

"Befähigungszeugnis der ZKR

Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt",

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

(...)"

18.4 Der Titel der Seite 2 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:

"Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein <u>Rheinschiffspersonalverordnung</u> als Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann"

18.5	Die	Anweisunger	ı für	die	ausstellenden	Behörden	Kapitel	2	Teil	V	werden	wie	folgt
	gefa	asst:											

"(…)

Bei Befähigungszeugnissen, die nach der Verordnung für das Schiffspersonal auf dem Rhein Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, ist die Bezeichnung "Befähigungszeugnis der ZKR" zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel "Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)". (…)"

19. Seite 23 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:

"Fahrzeiten und <u>Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten</u> <u>befahrene Binnenwasserstraßenabschnitte</u> in den letzten 15 Monaten Jahr: ...

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch <u>verzeichneten Fahrzeiten</u> übereinstimmen!

(...)"

20. Das Muster des Zeugnisses Kapitel 3 Teil V wird wie folgt gefasst:

"Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer....., dass

- 1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
- 2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) 3b. Geburtsort (Ort)

die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar]

am Simulator (Name Bezeichnung des Simulators), zugelassen durch (Name Bezeichnung der zuständigen Behörde), bestanden hat.
(...)"

21. Die Spalte 8 der Seite 5 des Musters Kapitel 5 Teil V wird wie folgt gefasst:

	Dienstbuch Schifferdienstbuch	
	8	
Tätigkeit Funktion	Name und Vorname	Nr.

22. Betrifft nur die deutsche und niederländische Fassung:

22.1 Seite 4 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:

"Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs:

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart:

Registrierungsstaat:

Fahrzeuglänge in m*, /Anzahl Fahrgäste*:

Eigner (Name und Anschrift):

Dienstantritt des Inhabers als:

Dienstantritt am (Datum):

Dienstende am (Datum):

Schiffsführer (Name und Anschrift):

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:

an Bord, Name des Fahrzeugs:

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart:

Registrierungsstaat:

Fahrzeuglänge in m*, /Anzahl Fahrgäste*:

Eigner (Name und Anschrift):

Dienstantritt des Inhabers als:

Dienstantritt am (Datum):

Dienstende am (Datum):

Schiffsführer (Name und Anschrift):

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:"

22.2 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden, Kapitel 2 Teil V werden wie folgt gefasst:

"(…)

Beispiel für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit

Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: 07000281 Fahrzeugart: Registrierungsstaat: CH Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: 105 m Eigner (Name und Anschrift): TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt Dienstantritt des Inhabers als: 3 Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995 Dienstende am (Datum): 22.11.1996 Schiffsführer (Name und Anschrift): ___ K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996 K. Huber (...)"

22.3 Seite 3 des Musters Kapitel 4 Teil V wird wie folgt gefasst:

	Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer	des	Fahrzeugs:
	Fahrzeugart:	-	
	Registrierungsstaat:		
	Fahrzeuglänge in m *, /Anzahl Fahrgäste*:		
	Eigner (Name und Anschrift):		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	
	Dienstantritt des Inhabers als:		
	Dienstantritt am (Datum):		
	Dienstende am (Datum):		
	Schiffsführer (Name und Anschrift):	-	
	Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:	• •	
	an Bord, Name des Fahrzeugs: Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer	dos	Fahrzouge
	Elimetaiche europaische Schilishammer Suel andere amunche Nummer	ues	i ailizeugs.
	Fahrzeugart:		
	Registrierungsstaat:		
	Fahrzeuglänge in m*, /Anzahl Fahrgäste*:		
	Eigner (Name und Anschrift):	-	
	Dienstantritt des Inhabers als ² :	-	
	Dienstantritt am (Datum):		
	tende am (Datum):		
ffs	sführer (Name und Anschrift):	-	
Di	atum und Unterschrift des Schiffsführers:	-	
	Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V gefasst: "(…)	" wer	den wie fo
	Beispiel für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit		
	Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz		
	an Bord, Name des Fahrzeugs: <u>UNTERWALDEN</u> Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer 07000281	des	Fahrzeugs:
	Fahrzeugart:	-	
	Registrierungsstaat: <u>CH</u>		
	Fahrzeuglänge in m *, Anzahl Fahrgäste *: <u>105 m</u>		
	Eigner (Name und Anschrift):		
	TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt	•	
	Dienstantritt des Inhabers als: 3	•	
	Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995		
	Dienstende am (Datum): 22 11 1996		

	Schiffsführer (Name und Anschrift):			
	K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf			
	Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996			
	K. Huber			
	()"			
23.	Betrifft nur die deutsche Fassung			
23.1	Seite 23 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:			
	"() Zweifel ausgeräumt durch Vorlage □ (auszugsweise) des Bordbuchs geeigneten Belegs amtlichen Dokuments ()"		eines ander	en
23.2	Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 2 Teil V gefasst:	wer	rden wie fo	olgt
	"() Zweifel ausgeräumt durch Vorlage □ (auszugsweise) des Bordbuchs geeigneten Belegs amtlichen Dokuments ()"		eines ander	en
23.3	Seite 23 des Musters Kapitel 4 Teil V wird wie folgt gefasst:			
	"() Zweifel ausgeräumt durch Vorlage (auszugsweise) des Bordbuchs geeigneten Belegs amtlichen Dokuments ()"		eines ander	en
23.4	Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V gefasst:	wer	rden wie fo	olgt
	"() Zweifel ausgeräumt durch Vorlage (auszugsweise) des Bordbuchs geeigneten Belegs amtlichen Dokuments ()"		eines ander	en
24.	Seite 23 des Musters Kapitel 2 Teil V und Seite 23 des Musters Seite 5 (betrifft nur die niederländische Fassung)	23,	Kapitel 4, T	⁻ eil
25.	Seite 5 des Musters Kapitel 5 Teil V (betrifft nur die niederländische Fa	ลรรเ	ung)	
